

**FV**  
**GSC<sup>2006</sup>**

**Förderverein**  
**Grundschule "Comenius" e.V.**

---

## **Satzung**

### **Finanz- und Beitragsordnung**

## Satzung des Fördervereins der Grundschule „Comenius“ Tangermünde e.V.

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 06. September 2006

### § 1

#### Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Grundschule „Comenius“ Tangermünde e.V.". Er hat seinen Sitz in Tangermünde und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins

**"Förderverein der Grundschule  
„Comenius“Tangermünde e.V "**

### § 2

#### Vereinszweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Grundschule „Comenius“. Dieser Zweck soll hauptsächlich verwirklicht werden durch:

- die verstärkte Zusammenarbeit zwischen Elternhaus, Schule und dem kommunalen Träger;
- die Unterstützung der Organisation und Durchführung schulischer Höhepunkte;
- die Verbindung der Schule mit ihrem Umfeld und der daraus resultierenden Öffnung nach Außen;
- die Mitwirkung und Gestaltung der Schulprogrammarbeit;
- die Förderung der baulichen Unterhaltung des Gebäudes der Grundschule „Comenius“ und ihrer Außenanlagen;

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3

#### Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### § 4

#### Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen. Vor Erlangung der Mit-

gliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen, der abschließend über den Aufnahmeantrag entscheidet. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters durch Unterschrift.

(2) Mitglieder des Vereins sind:  
- die ordentlichen Mitglieder und  
- die Ehrenmitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung kann eine natürliche Person zum Ehrenmitglied ernennen, wenn sie sich um die Förderung des Vereinszwecks besonders verdient gemacht hat.

### § 5

#### Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss, Verlust der Geschäftsfähigkeit einer natürlichen Person oder der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen  
- erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten, oder  
- eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter der Fristsetzung von 10 Tagen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Gegen diese Entscheidung ist der Einspruch möglich. Über den Ausschluss entscheidet bei Einspruch die Mitgliederversammlung abschließend.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss ist gegenüber dem Mitglied schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenem Brief zustellen. Sie ist mit einem Rechtsbehelf zu versehen, nach dem das Mitglied binnen Monatsfrist gegenüber dem Vorstand das Recht des Einspruchs hat. Dieser ist gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bis

zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung, die diese in geheimer Abstimmung fasst, ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds.

(5) Ein Mitglied kann weiter ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages in Höhe eines Jahresbeitrages im Rückstand ist. Über den Ausschluss kann erst nach einer Frist von drei Monaten nach Absendung der zweiten Mahnung durch den Vorstand entschieden werden.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Ordentliche Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit setzt die Mitgliederversammlung fest.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand fungiert als Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Er besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- und dem Kassenwart,

(2) Der Verein wird nach außen jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand kann über Ausgaben im Einzelfall bis zu 1.000,-- € entscheiden, wenn die Entscheidung keinen Aufschub duldet.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, entscheidet.

(3) Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes gehören insbesondere

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,

- die Vorbereitung eines Haushaltplanes, die Buchführung, die Erstellung des Jahresberichtes,
- die Vorlage des Jahresplanes,
- die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und
- Entscheidung über Ausgaben im Einzelfall bis 5.000,-- €, über Ausgaben von mehr als 5.000,-- € im Einzelfall, wenn dieser im Haushaltsplan als Einzelposten aufgeführt ist.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch eine Mitgliedschaft im Vorstand.

(5) Zu den Vorstandssitzungen werden der/die Elternratsvorsitzende, der Schulleiter und ein Vertreter des Schulträgers geladen. Sie haben beratende Stimme.

## **§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit**

(1) Stimmrecht besitzen alle Mitglieder des Vereins, die in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt sind.

(2) Wählbar sind alle volljährigen ordentlichen Mitglieder.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mit Stimmrecht eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

(2) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag eines Drittels der Vereinsmitglieder einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wurde.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen,
- Genehmigung des Haushaltplanes,
- abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern bei Einspruch,
- Entscheidung von Ausgaben über 5.000,-- €.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Bei Abwesenheit beider Vorsitzender bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

(5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen in schriftlicher Form oder durch Veröffentlichung in der Presse unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordentlich geladen wurde.

## **§ 12**

### **Abstimmungen und Wahlen**

(1) Außer in Fällen des Absatzes 2 erfolgen Abstimmungen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Organs.

(2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für die Entscheidung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(3) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Sie sind namentlich oder geheim durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Organs dies in offener Abstimmung beschließt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Versammlungsleiters.

(4) Wahlen und Personalentscheidungen sind geheim durchzuführen. Diese können in offener Abstimmung durchgeführt werden, wenn die Mehrheit zustimmt.

(5) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Erhält im ersten Wahlgang kein Mitglied die absolute Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in dem die beiden Bewerber mit den meisten Stimmen sich zur Wahl stellen. Erhal-

ten beide Bewerber gleiche Stimmenanzahl, so entscheidet das Los.

## **§ 13**

### **Niederschrift**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind in die Niederschrift im Wortlaut aufzunehmen.

## **§ 14**

### **Kassenprüfer**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer müssen keine Mitglieder des Vereins sein.

(2) Die Kassenprüfung erfolgt nur sachlich und rechnerisch, sie erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand oder geschäftsführenden Vorstand genehmigten Ausgaben.

(3) Die Kassenprüfer haben die Kasse, die Bücher und Belege des Vereins mindestens einmal jährlich zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist dem Vorstand schriftlich zu übergeben und vor der Mitgliederversammlung zwecks Entlastung des Vorstandes mündlich vorzutragen.

## **§ 15**

### **Auflösung des Vereins**

(1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch den zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstand.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Tangermünde, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 06.09.2006 beschlossen worden.

**Finanz- und Beitragsordnung des  
Fördervereins der Grundschule „Comenius“ Tangermünde e.V.**

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 06. September 2006

**§ 1  
Aufnahmegebühren**

Die Aufnahmegebühr beträgt für ordentliche Mitglieder 5,00 €. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages ist die Einzahlung der Aufnahmegebühr auf das Vereinskonto nachzuweisen. Bei Ablehnung der Aufnahme wird die Aufnahmegebühr zurückerstattet.

**§ 2  
Mitgliedsbeiträge**

Ordentliche Mitglieder entrichten Jahresbeiträge in folgender Höhe:

1. Kinder und Jugendliche:  
5,00 €
2. Auszubildende, Studenten, Erwerbslose und Rentner:  
10,00 €
3. Erwachsene außer 2.  
15,00 €
4. Familienbeitrag (mind. zwei Mitglieder)  
20,00 €

Ehrenmitglieder entrichten Beiträge in freiwilliger Höhe.

**§ 3  
Fälligkeit**

Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu entrichten und für das laufende Geschäftsjahr bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres auf das Vereinskonto einzuzahlen. Er kann in begründeten Fällen auf Antrag an den Vorstand in zwei Raten je zur Hälfte zum 31.03. und 30.06. entrichtet werden.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 06.09.2006 in Kraft.